

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 1985

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 85	Neufassung des Opferentschädigungsgesetzes 86-8	1
20. 12. 84	Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	5
21. 12. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Wachszieher/zur Wachszieherin (Wachszieher-Ausbildungsverordnung – WachsAusbV) neu: 800-21-1-118	14
21. 12. 84	Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (AMWarnV) neu: 2121-51-17	22
27. 12. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung 810-1-15	24
27. 12. 84	Sechste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung 827-6-1	25
9. 1. 85	Sechste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung 9511-1	38

Bekanntmachung der Neufassung des Opferentschädigungsgesetzes

Vom 7. Januar 1985

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1723) wird nachstehend der Wortlaut des Opferentschädigungsgesetzes in der seit 30. Dezember 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 16. Mai 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181),
2. den am 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217),
3. das am 30. Dezember 1984 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 7. Januar 1985

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

§ 1

Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben keinen Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(5) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(7) § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64 f sowie § 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger (§ 4).

§ 2

Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des

Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 4

Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.

(2) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5

Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

(1) Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(2) Die eingezogenen Beträge, soweit sie auf Geldleistungen entfallen, führt das Land zu vierzig vom Hundert an den Bund ab.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,
2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsopfern in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 7

Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfür-

sorge nach den §§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8

(Änderung der Reichsversicherungsordnung)

§ 9

(Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes)

§ 10

Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10 a und 10 b.

§ 10 a

Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind und
2. bedürftig sind und
3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33 a Abs. 2 und § 33 b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfaßt alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

§ 10 b

Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Änderung gestellt, so beginnt die Zah-

lung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung
Vom 20. Dezember 1984**

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 27. November 1984 (BGBl. I S. 1434) wird nachstehend der Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der ab 5. Dezember 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft getretene Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720),
2. die mit Wirkung vom 2. April 1984, hinsichtlich ihres Artikels 1 Nr. 8 jedoch erst am 30. September 1984, in Kraft getretene Verordnung vom 27. September 1984 (BGBl. I S. 1255),
3. die am 7. Dezember 1984, hinsichtlich ihres Artikels 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 Buchstabe a bis c, Nr. 4 und 7 jedoch bereits mit Wirkung vom 2. April 1984 und hinsichtlich Nummer 3 Buchstabe d mit Wirkung vom 1. Oktober 1984, in Kraft getretene Verordnung vom 27. November 1984 (BGBl. I S. 1434).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1, der §§ 12, 26 Abs. 2 Nr. 1 und des § 48 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427),
- zu 2. und 3. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Verordnung
über die Abgaben im Rahmen von Garantimengen
im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
(Milch-Garantimengen-Verordnung)**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantimengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an Verbraucher verkauft.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig ist. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Erteilung von in dieser Verordnung genannten Bescheinigungen bleibt unberührt.

(2) Zuständig für die Erhebung der Abgabe ist das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Abschnitt 2

Milchanlieferung

§ 3

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten.

§ 4

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger, der ihm bei Inkrafttreten dieser Verordnung Milch oder Milcherzeugnisse liefert, die Anlieferungs-Referenzmenge, die dem Milcherzeuger unbeschadet der §§ 5, 6, 8 und 18 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusteht, sowie den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt nach Maßgabe von Absatz 4. Wird die Lieferung nach dem

1. April 1984 aufgenommen, erfolgt die Berechnung durch den Käufer, an den der Milcherzeuger dann liefert.

(2) Die Referenzmenge entspricht der um 4 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1983 an einen Käufer geliefert hat. Dieser Kürzungssatz erhöht sich, falls die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1983 höher ist als die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981, nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Anlieferungsmenge 1983} - \text{Anlieferungsmenge 1981}) \times 33}{\text{Anlieferungsmenge 1981}}$$

jedoch um nicht mehr als 5 Prozentpunkte; dem Milcherzeuger wird die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981 aus einem Betrieb, dessen Nutzung nach dem 1. Januar 1981 auf ihn übergegangen ist, angerechnet. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Kürzungssatz erhöht sich

1. bei einer Anlieferungsmenge 1983 von 161 000 kg bis zu 180 000 kg um 0,1 Prozentpunkt je 161 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
2. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 180 000 kg bis zu 286 000 kg um 2 Prozentpunkte,
3. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 286 000 kg bis zu 300 000 kg um 2 Prozentpunkte und um 0,1 Prozentpunkt je 286 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
4. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 300 000 kg um 3,5 Prozentpunkte.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Anlieferungsmenge 1983 nur um 2 vom Hundert gekürzt

1. bei Milcherzeugern, die im Jahre 1983 nicht mehr Milch als 1981 angeliefert haben und deren Anlieferungsmenge 1983 kleiner als 161 000 kg war, für die ersten 60 000 kg und
2. bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt und deren Anlieferungsmenge 1983 nicht größer als 30 000 kg war.

Betrug bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt, die Anlieferungsmenge 1983 mehr als 30 000 kg, aber nicht mehr als 35 000 kg, erhöht sich der Kürzungssatz nach Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2, höchstens jedoch um einen Prozentpunkt je 30 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg.

(4) Der durchschnittliche gewogene Fettgehalt wird auf der Grundlage der monatlichen durchschnittlichen Fettgehalte für den Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 berechnet.

(5) Der Käufer teilt die Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt dem Milcherzeuger bis zum 15. Juli 1984 nach dem Muster der Anlage 1 mit. Ferner teilt er die Summe der Referenzmengen bis zum 1. August 1984 dem Bundesamt und bis zum 15. Oktober 1984 dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

§ 5

Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger, der im Kalenderjahr 1981 oder 1983 oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an andere als den in § 4 Abs. 1 genannten Käufer geliefert hat, teilt dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer nach dem Muster der Anlage 2 folgendes mit:

1. Name und Anschrift der Käufer,
2. die jeweiligen Lieferzeiträume,
3. die jeweiligen Milchmengen,
4. die durchschnittlichen monatlichen Fettgehalte, soweit es sich um Lieferungen nach dem 1. April 1983 handelt.

(2) Die mitgeteilten Mengen sind vom Käufer bei der Berechnung der Referenzmenge nach § 4 jeweils den Anlieferungsmengen 1981 und 1983 hinzuzurechnen.

§ 6

Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Der Milcherzeuger kann außer in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmt sind, nach Maßgabe der folgenden Absätze eine von § 4 abweichende Referenzmenge geltend machen. In den Fällen der Absätze 2 bis 7 tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 die nach diesen Absätzen berechnete Menge an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983.

(2) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 auf Grund eines Entwicklungsplanes nach der Richtlinie 72/159/EWG (ABl. EG Nr. L 96 S. 1) die Förderung einer Baumaßnahme zur Erhöhung der Zahl der Kuhplätze um mindestens 20 vom Hundert bewilligt worden, wird für die Berechnung der Referenzmenge folgende Milchmenge zugrunde gelegt:

1. Die im Entwicklungsplan festgelegte volle Zielmenge wird zugrunde gelegt, wenn bis zum 1. März 1984
 - a) die Baumaßnahme im Hinblick auf die Kuhplätze abgeschlossen worden ist und
 - b) soviel Kühe aufgestellt worden sind, wie für die Erzeugung der zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind.
2. Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vor, wird die Zielmenge in dem Umfang zugrunde gelegt, wie Kühe aufgestellt worden sind, die für die Erzeugung der zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; die Erhöhung kann ab dem auf die Aufstallung folgenden Quartal geltend gemacht werden. Bis zum Abschluß der Aufstallung

erfolgt eine Kürzung nach § 4 Abs. 2 und 3 nur, soweit die Anlieferungs-Referenzmenge überschritten wird.

(3) Sind dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 ohne Entwicklungsplan im Sinne von Absatz 2 öffentliche Mittel für eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 bewilligt worden, gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Referenzmenge wird die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich als Zielmenge unmittelbar aus den Bewilligungsunterlagen ergibt, die der Bewilligungsbehörde vor dem 1. März 1984 vorgelegen haben.
2. Geht hieraus die Zielmenge nicht hervor, wird die Zahl der geplanten Kuhplätze, sofern sich diese unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, mit der im betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferten Milchmenge je Kuh (Landesdurchschnittssatz) vervielfacht.

Für den Umfang, in dem die sich aus Satz 1 ergebende Milchmenge berücksichtigt wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(4) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2 oder 3 genannten Fällen ein Bauantrag für eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 genehmigt worden und wird durch diese Baumaßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht, wird als Zielmenge die Zahl der Kuhplätze, die sich unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz, zugrunde gelegt. Die genannten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Für den Umfang, in dem die sich aus Satz 1 ergebende Milchmenge berücksichtigt wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(5) Hat der Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Fällen eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 begonnen und abgeschlossen, wird für die Berechnung der Referenzmenge die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich aus der Zahl der Kuhplätze vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz ergibt, sofern

1. durch diese Maßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht worden ist, wobei diese Beträge ohne Mehrwertsteuer zu verstehen sind und
2. vor dem 1. August 1984 soviel Kühe aufgestellt waren, wie zur Erzeugung der auf Grund der vorgenommenen Baumaßnahme zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; ist diese Kuhzahl nicht voll erreicht worden, wird eine entsprechend verringerte Milchmenge berücksichtigt. Soweit die Kühe erst nach dem 30. Juni 1984 aufgestellt waren, wird die Erhöhung der Referenzmenge erst von dem auf den 30. Juni 1984 folgenden Quartal an berücksichtigt werden.

(5 a) Die Absätze 2 bis 5 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Milcherzeuger erstmals im

Jahre 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert hat.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Mengen bleiben insoweit unberücksichtigt, als sie die in dem betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferte Milchmenge von 80 Kühen übersteigen. Bei Vereinigungen im Sinne von Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) gilt die in den Sätzen 1 und 2 genannte Grenze jeweils für jedes Mitglied der Vereinigung, bei dem die Voraussetzungen nach einem der Absätze 2 bis 5 a gegeben sind.

(7) War ein Milcherzeuger zu den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Zeiträumen einem Kontrollverband oder einem Prüfring angeschlossen, kann der Milcherzeuger verlangen, daß für die Feststellung der Milchleistung der von dem Kontrollverband oder dem Prüfring für den Betrieb des Milcherzeugers ermittelte, um 10 vom Hundert verminderte Satz der durchschnittlichen Erzeugung zugrunde gelegt wird. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 2, wenn die im Betriebsentwicklungsplan angenommene Milchleistung erheblich unter dem von dem Kontrollverband oder dem Prüfring ermittelten Satz liegt.

(8) Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90/13) folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	3 760 Tonnen
Hamburg:	25 Tonnen
Niedersachsen:	10 570 Tonnen
Bremen:	40 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	6 520 Tonnen
Hessen:	3 950 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	2 730 Tonnen
Baden-Württemberg:	8 800 Tonnen
Saarland:	290 Tonnen
Berlin:	5 Tonnen
Bayern:	23 310 Tonnen

§ 7

Verkauf, Verpachtung, Vererbung

(1) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten für den Übergang von Referenzmengen enthaltenen Bestimmungen sind bei Verpachtung und Verkauf des gesamten Betriebes oder von Teilen des Betriebes zwischen Verwandten oder Ehegatten, bei Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und bei Übergang der Nutzung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes im Wege gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen auch anzuwenden, wenn der Übergang in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 1. April 1984 stattgefunden hat.

(2) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages nach dem 30. September 1984 übergeben, überlassen oder zurückgewährt, geht, unbeschadet der Absätze 3 bis 4, ein dem Teil des Betriebes entsprechender Referenzmengenanteil, höchstens jedoch

in Höhe von 5 000 kg je Hektar, mit auf den Käufer, Pächter oder Verpächter über. Die Höchstgrenze von 5 000 kg je Hektar gilt nicht im Falle der Rückgewähr einer Pachtsache, die zwischen dem 2. April 1984 und dem 30. September 1984 dem Pächter überlassen worden ist.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche, die Teil eines Betriebes ist, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 1 ha ist. Ist der Vertrag in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen worden oder ist die Fläche in dieser Zeit übergeben, überlassen oder zurückgewährt worden, geht auch dann keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist.

(3 a) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, geht in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über. Dies gilt nicht, wenn Verpächter und Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen oder der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über.

(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 30. September 1984 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, so werden 20 vom Hundert des von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmengenanteils zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Dies gilt nicht

1. im Falle der Rückgewähr der Pachtsache,
2. im Falle der Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. im Falle der Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichs-siedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533).

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen anzuwenden.

§ 8

Anlieferungs-Referenzmengen bei Aufnahme der Lieferung

(1) Hat ein Milcherzeuger nach dem 1. Januar 1983 und vor dem 1. April 1983 begonnen, Milch zu liefern, tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die Anlieferungsmenge der vor dem 1. April 1984 liegenden letzten 12 Monate.

(2) Hat ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. April 1983 bis zum 1. April 1984 begonnen, Milch zu liefern, tritt an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die wie folgt zu berechnende Menge:

Die vom Erzeuger bis zum 31. März 1984 angelieferte Menge wird mit dem Faktor vervielfacht, der das Verhältnis zwischen der Gesamtanlieferung an den Käufer in dem Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 und der Gesamtanlieferung an diesen Käufer in dem Zeitraum, in dem der Milcherzeuger an diesen geliefert hat, darstellt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 wird dem Milcherzeuger als durchschnittlich gewogener Fettgehalt der sich für die gesamten Anlieferungen an den Käufer ergebende Wert angerechnet.

(4) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine Referenzmenge auf den Milcherzeuger übergegangen, finden die Absätze 1 bis 3 nur Anwendung, wenn sich daraus eine Referenzmenge ergibt, die größer ist als die Summe aus der Referenzmenge auf Grund eigener Anlieferung des Milcherzeugers und der übergebenen Referenzmenge; in diesem Falle umfaßt die Referenzmenge nach Absatz 1 oder 2 die übergebene Referenzmenge.

§ 9

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer die in § 5 Abs. 1 genannten Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen. Soweit der Milcherzeuger solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

(2) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte, daß ein solches Ereignis eingetreten ist und die Milcherzeugung hiervon nachhaltig betroffen wurde,
2. in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 5, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Anlieferungs-Referenzmenge gegeben sind und welche Zielmenge zu berücksichtigen ist,
3. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger auf ihn übergegangen sind,
4. im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2, daß sein Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt,
5. im Falle der Wiederaufnahme der Anlieferung, die vor dem 2. April 1984 eingestellt worden ist, daß er Erzeuger im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist, sofern er eine Anlieferungs-Referenzmenge geltend machen will,
6. im Falle des § 6 Abs. 8, in welcher Höhe ihm eine zusätzliche Referenzmenge zusteht.

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 soll bis zum 1. Dezember 1984 bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 hat sich der Milcherzeuger von der Molkerei, bei der die auf ihn übergebene Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, daß sie den Übergang berücksichtigt.

(4) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre aufzubewahren.

§ 10

Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Macht der Milcherzeuger beim Käufer die Ergänzung seiner Anlieferungs-Referenzmenge, das Vorliegen einer besonderen Situation, die Aufnahme der Lieferung oder den Übergang von Referenzmengen geltend, berechnet der Käufer die Anlieferungs-Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt erneut. Der Käufer teilt die erneut berechneten Mengen und Fettgehalte innerhalb eines Monats, nachdem der Milcherzeuger die erforderlichen Nachweise (§ 9) erbracht hat, dem Milcherzeuger, dem Bundesamt und in den Fällen der Neuberechnung wegen der Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge und der Aufnahme der Lieferung sowie im Falle des § 6 Abs. 8 auch dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge oder des Fettgehalts ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 11

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den vierteljährlichen Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem Abrechnungs-vierteljahr folgt. Wird mit dem abgezogenen Betrag der seit Beginn des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums insgesamt geschuldete Abgabebetrag überschritten, hat der Käufer dem Milcherzeuger den zuviel abgezogenen Betrag zum Ende des Abrechnungs-vierteljahres zu erstatten.

(1 a) Ist bei einem Milcherzeuger zu erwarten, daß der Abgabebetrag größer sein wird als das Lieferungsentgelt, von dem der Abzug erfolgen soll, ist der Käufer berechtigt, in Höhe des zu erwartenden Unterschiedsbetrages das Lieferungsentgelt für vorausgehende Kalendermonate zurückzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(2) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. Tag nach Ablauf jedes Abrechnungs-vierteljahres eine Abgabeanmel-

dung, in der folgendes enthalten ist: die Summen der abgabepflichtigen und erstattungsfähigen Mengen und der darauf insgesamt entfallende Abgabe- oder Erstattungsbetrag. Der Käufer führt den Abgabebetrag bis zum 45. Tag nach Ablauf des Abrechnungszeitjahres an die Bundeskasse Hamburg ab. Der Käufer ist berechtigt, in unrichtiger Höhe einbehaltene Abgabebeträge in der folgenden Abgabeanmeldung zu berichtigen. Dabei sind zuviel einbehaltene Abgaben von dem in der neuen Abgabeanmeldung angemeldeten Betrag abzuziehen und zuwenig einbehaltene Abgaben hinzuzurechnen.

(2 a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 brauchen die Käufer für die ersten beiden Zwölfmonatszeiträume erst innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes den Abgabebetrag einzuziehen, die Abgabeanmeldung zu übersenden und den Abgabebetrag abzuführen, wenn der Milcherzeuger

1. seinen Betriebssitz in einem nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) abgegrenzten Berggebiet hat oder
2. seine Anlieferungs-Referenzmenge 20 000 kg nicht übersteigt.

(3) Der Käufer nimmt die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene jährliche Endabrechnung im Rahmen der Abrechnung für das letzte Vierteljahr eines Zwölfmonatszeitraums vor. Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß als folgende Abgabeanmeldung die für das folgende Vierteljahr gilt. Für die Endabrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraums geltende Richtpreis zugrunde zu legen.

§ 12

Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Er hat hiervon die Käufer unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Direktverkauf

§ 13

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

§ 14

Direktverkaufs-Referenzmenge

(1) Jeder Milcherzeuger, der Milch- oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), hat den nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Registrierungsantrag bis zum 30. November 1984 bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Jeder Direktverkäufer, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher abgabepflichtig verkaufen will oder verkauft, ohne daß ihm nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Direktverkaufs-Referenzmenge zusteht, hat unverzüglich bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen Registrierungsantrag zu stellen.

(2) Die §§ 6 bis 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.

§ 15

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des zweiten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 16

Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster entsprechen. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

§ 17

Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse	12,70 kg
Schnittkäse	bis 10 % Fett i. Tr. 16,00 kg
Schnittkäse mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	bis 10 % Fett i. Tr. 11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr. 5,00 kg
Frischkäse mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	4,60 kg
Sauermilch- und Kochkäse	10,00 kg

§ 18

Anpassung der Referenzmengen

Die Referenzmengen werden angepaßt, sobald sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

§ 19

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer, Milcherzeuger und Direktverkäufer den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Käufer melden an das Bundesamt bis zum 15. Tag jedes Monats die sich zum Ersten des jeweiligen Monats ergebende Summe der Referenzmengen. Die Meldung ist gleichzeitig, unbeschadet des § 4 Abs. 5 Satz 2 erstmals jedoch zum 15. November 1984, auch an das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt zu richten. Vom 15. April 1985 an gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Meldungen vierteljährlich abzugeben sind.

(3) Die Käufer melden an das Bundesamt ferner bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Vierteljahres die Summen der Mengen, um die bei den einzelnen Milcherzeugern die tatsächliche Anlieferung seit Beginn des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums niedriger oder höher als die

sich ergebende Summe der auf die abgelaufenen Vierteljahre des Zwölfmonatszeitraumes entfallenden Referenzmengenanteile war.

§ 20

Verzinsung

Werden die Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 21

Übergangsregelung

(1) Für die Zeit vom 2. April bis zum 30. Juni 1984 braucht der Käufer den Abgabebetrag erst bis zum 14. Dezember 1984 abzuführen.

(2) Wenn vor dem 1. Oktober 1984 eine über § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 hinausgehende Kürzung vorgenommen worden ist, erfolgt eine Neuberechnung durch den Käufer insoweit nur, wenn der Milcherzeuger dies von dem Käufer verlangt.

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) § 7 tritt am 1. Oktober 1985 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 5)

Muster für die Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge

.....
 (Name und Anschrift des Käufers/Absenders)

An

.....
 (Anschrift des Milcherzeugers)

.....
 (Straße)

.....
 (PLZ, Ort)

Betreff: Ermittlung und Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge
 und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehalts

1. Anlieferung

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg
Anlieferung im Kalenderjahr 1981	kg
Steigerung oder Verminderung	%

2. Kürzungssatz

Basisabzug	4	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung 1983 gegenüber 1981	+	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungsmenge 1983	+	%
Kürzung	=	%

3. Referenzmenge und Fettgehalt

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg	
Kürzung	-	kg
Zwischensumme	=	kg
Korrektur der Referenzmenge gem. § 4 Abs. 3	+	kg
Referenzmenge	=	kg
Referenzmenge (aufgerundet auf volle 100 kg)	kg	
Kürzungssatz insgesamt:			
$\frac{\text{Anlieferung 1983} - \text{Referenzmenge}}{\text{Anlieferung 1983}} \times 100$	%	
Durchschnittlicher gewogener Fettgehalt in dem dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum (April bis März)	% Fett	

4. Abrechnung nach Vierteljahren

Gemäß den monatlichen Anlieferungsmengen 1983 wird Ihre Referenzmenge wie folgt aufgeteilt:

April bis Juni	kg Milch
Juli bis September	kg Milch
Oktober bis Dezember	kg Milch
Januar bis März	kg Milch

5. Hinweise

Die vierteljährliche Abrechnung erfolgt vorläufig und ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes. Die Endabrechnung wird am Ende des Zwölfmonatszeitraums unter Einbeziehung des Fettgehaltes vorgenommen.

Sollten Sie

- die Ergänzung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge nach § 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung,
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (Amtsblatt EG Nr. L 90 S. 13),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (Amtsblatt EG Nr. L 132 S. 11),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder
 - den Übergang von Referenzmengen auf Grund von Kauf, Pacht oder Erbrecht
- geltend machen wollen, wird eine Neuberechnung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge vorgenommen.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Muster für die Mitteilung über Lieferungen an andere Käufer

.....
(Name und Anschrift des Milcherzeugers)

.....
(Ort, Datum)

An

.....
(Anschrift des Käufers)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Ich habe in der Zeit vom bis
an den Käufer
die nachstehenden Milchmengen geliefert kg.

Sofern es sich um Lieferungen ab dem 1. April 1983 handelt:

Diese Milchmenge hatte einen durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt von % Fett.

Zum Nachweis der von mir gemachten Angaben füge ich gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung folgende Anlagen bei:

.....
.....

.....
(Unterschrift des Milcherzeugers)

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Wachszieher/zur Wachszieherin
(Wachszieher-Ausbildungsverordnung – WachsAusbV)**

Vom 21. Dezember 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Wachszieher/Wachszieherin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Wachszieher/Wachszieherin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Kerzenherstellung und
2. Wachsbildnerei gewählt werden.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Warten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
6. Eigenschaften und Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe,
7. Verarbeiten von Dochten,

8. Verarbeiten von Wachsen,
9. Entwerfen und Herstellen von einfachen Kerzenverzierungen,
10. Herstellen und Verarbeiten von Wachsplatten,
11. Herstellen von Formen,
12. Patinieren und Bemalen von Kerzen, Reliefs und Plastiken.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Kerzenherstellung:
 - a) Herstellungsverfahren,
 - b) Herstellen von Kerzen;
2. in der Fachrichtung Wachsbildnerei:
 - a) Entwerfen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen,
 - b) Herstellen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen,
 - c) Verzieren von Kerzen und Wachsstöcken.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter den laufenden Nummern 6 bis 8, Nummer 9 Buchstabe b bis d und Nummer 12 Buchstabe c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kerzen von mindestens 15 mm Durchmesser ziehen,
2. Kerzen köpfeln und lochen,
3. eine einfache Kerzenverzierung anfertigen und auflegen,
4. eine Kommunionkerze zwicken und verzieren,
5. ein Rohrelief entgraten und patinieren.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Roh- und Hilfsstoffe,
3. Herstellungsablauf für Kerzen und Wachsplatten,
4. Dochtverarbeitung,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 35 Stunden ein Prüfungsstück fertigen. Dabei entfallen 3 Arbeitsproben in höchstens 3 Stunden auf die den Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten sowie 2 Arbeitsproben in höchstens 5 Stunden und ein Prüfungsstück auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) in den gemeinsamen Fertigkeiten:
 - aa) einen Wachsstock legen,
 - bb) eine Wachsmasse einfärben,
 - cc) eine halbfertige Kommunionkerze fertig zwicken und verzieren,
 - dd) Wachsplatten ziehen,
 - ee) Blattmetall auf Wachsfolien auflegen;
- b) in der Fachrichtung Kerzenherstellung:
 - aa) Kerzen ziehen nach vorgegebenem Kerzenstrangdurchmesser,
 - bb) Kerzen köpfeln und lochen,
 - cc) Kerzen ausgießen und tauchen,
 - dd) Kerzenherstellungs- und -weiterverarbeitungsmaschinen einrichten und bedienen;
- c) in der Fachrichtung Wachsbildnerei:
 - aa) ein Relief von mindestens 100 x 100 mm nach Vorlage einschließlich Zeichnung fertigen,
 - bb) ein Relief in Gips abformen,
 - cc) eine Gipsform mit Wachs nach vorgegebener Farbe ausgießen,
 - dd) ein Relief patinieren und bemalen.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Kerzenherstellung:

zwei Kerzen von mindestens 600 mm Länge, 80 mm Durchmesser mit einer Wachsmasse von 10 % Bienenwachs per Hand fertigen sowie eine davon nach vorgegebenem Motiv verzieren;
- b) in der Fachrichtung Wachsbildnerei:

ein Wachsrelief von mindestens 200 x 300 mm einschließlich Wachsrahmen, Werkzeichnung und Erstform nach vorgegebenem Motiv fertigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Arten, Eigenschaften und Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe,
- c) Aufbau, Funktion und Einsatz von Maschinen zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Kerzen,
- d) Arten und Verwendung von Dochten und Farben,
- e) Brennverhalten von Kerzen,
- f) Einsatz und Wirkung von Wärmeträgern und -spendern;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Materialberechnungen,
- b) Mengenerrechnungen,

- c) Berechnen von Maschinenkosten, Arbeitszeit und Herstellungskosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- Skizze mit Maßen,
 - maßstabsgerechte Zeichnung,
 - Entwurfsskizzen von einfachen Dekoren;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaft- und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in

einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Würzen

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Wachstzieher/zur Wachstzieherin**

I. Erstes und zweites Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom und vom Dampfkessel ausgehen, beachten e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Pflegen und Warten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und warten d) Energiequellen und Wärmeträger pflegen und warten e) Aufbau und Funktion betrieblicher Arbeitsgeräte und Maschinen beschreiben			
6	Eigenschaften und Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Herkunft, Arten und Eigenschaften von mineralischen, tierischen, pflanzlichen und synthetischen Wachsen und Fettsäuren nennen b) Herkunft, Arten und Eigenschaften von Hilfsstoffen, insbesondere von Farben, Chemikalien und Abformmassen, nennen c) Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten der Roh- und Hilfsstoffe erläutern d) Lagerung von Roh- und Hilfsstoffen erläutern e) Rohstoffe mit betriebsüblichen Methoden auf ihre Qualität prüfen	4	4	
7	Verarbeiten von Dochten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Arten, Eigenschaften und Lagerung von Rund-, Flach- und Spezialdochten nennen b) Verwendung der verschiedenen Dochte unter Berücksichtigung des Brennverhaltens beschreiben	4	3	
		c) Dochte verarbeiten d) Kerzen ziehen, köpfeln und lochen	12		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Verarbeiten von Wachsen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Verarbeitungsmöglichkeiten verschiedener Wachse erläutern b) Wachse unter Berücksichtigung ihres Schmelzpunktes verflüssigen c) Wachse mit fettlöslichen Farben oder Pigmentfarben einfärben	6	4	
9	Entwerfen und Herstellen von einfachen Kerzenverzierungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) einfache Kerzenverzierungen für religiöse und profane Zwecke entwerfen		8	
		b) einfache Kerzenverzierungen durch Schneiden, Ausstechen oder Ausgießen anfertigen c) einfache Kerzenverzierungen auflegen d) einfache Kerzenverzierungen zwicken		9	
10	Herstellen und Verarbeiten von Wachsplatten (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Wachskompositionen schmelzen	4		
		b) Wachskompositionen einfärben c) Wachsplatten ziehen d) Wachsplatten walzen e) Verzierkörper, insbesondere Blattmetall, auflegen		10	
		f) Wachsstreifen herstellen	4		
11	Herstellen von Formen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Mutterform vorbereiten b) Abgußmasse vorbereiten und eingießen c) Mutterform entfernen d) Mutterform herstellen		8	
12	Patinieren und Bemalen von Kerzen, Reliefs und Plastiken (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kerzen, Reliefs und Plastiken entgraten und vorbereiten b) Patina auftragen und säubern	18		
		c) Kerzen, Reliefs und Plastiken bemalen		6	

II. Drittes Ausbildungsjahr

A. Fachrichtung Kerzenherstellung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Herstellungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 a)	a) grundlegende Fertigungsvorgänge von Hand, insbesondere Ziehen, Tauchen und Kneten, erläutern b) Arbeitsweise und Funktion von Kerzenherstellungsmaschinen beschreiben c) maschinelle Herstellung von Kerzen durch Ziehen, Tauchen, Gießen, Pulver- und Strangpressen erläutern			6
2	Herstellen von Kerzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 b)	a) Wachskompositionen zusammenstellen, abwägen und schmelzen			3
		b) Kerzen von Hand oder Maschine ziehen, lochen und köpfeln, ausgießen oder tauchen			20
		c) Kerzen gießen, insbesondere vom Docht auf			10
		d) Kerzenherstellungs- und Weiterverarbeitungsmaschinen einstellen und bedienen			9
		e) einfache Prüfung der Produktqualität vornehmen f) Kerzen verpacken, etikettieren und lagern			4

B. Fachrichtung Wachsbildnerei

1	Entwerfen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a)	a) Entwurfsskizzen nach eigenen Ideen fertigen b) Skizzen vergrößern oder verkleinern			6
2	Herstellen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b)	a) Reliefs und Plastiken modellieren und abformen			18
		b) Reliefs und Plastiken ausbessern, patinieren und bemalen c) Kerzenverzierungen durch Schneiden, Ausstechen oder Ausgießen anfertigen und auflegen			8
		d) Wappen und Schriften schneiden e) Reliefs, Plastiken und verzierte Kerzen renovieren oder restaurieren			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Verzieren von Kerzen und Wachsstöcken (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c)	a) Kerzen durch Zwicken verzieren b) große Kerzen, insbesondere Votivkerzen, verzieren			6
		c) Kerzenverzierungen auflegen d) Wachsstöcke zwicken und verzieren e) Wappen und Schriften schneiden und legen			10

Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (AMWarnV)

Vom 21. Dezember 1984

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Ausdehnung von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die dazu bestimmt sind, in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht zu werden und die

1. Äthanol enthalten und zur inneren Anwendung bei Menschen bestimmt sind, sofern sie
 - a) flüssige Zubereitungen zur oralen Einnahme sind und der Äthanolgehalt in der maximalen Einzelgabe nach der Dosierungsanleitung mindestens 0,05 g beträgt oder
 - b) Injektionslösungen, Infusionslösungen, Munddesinfektionsmittel oder Rachendesinfektionsmittel sind oder
2. Tartrazin enthalten und zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind.

§ 10 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes gelten, soweit sie die Angabe des nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Warnhinweises betreffen, auch für Arzneimittel nach Satz 1, die keine Fertigarzneimittel sind.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Arzneimittel, die zur klinischen Prüfung bestimmt sind.

§ 2

Warnhinweis auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen

(1) Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn unter Angabe des Volumprozentgehaltes an Äthanol nachstehende Warnhinweise angebracht sind:

1. Bei Arzneimitteln, die in der maximalen Einzelgabe nach der Dosierungsanleitung 0,05 g bis 0,5 g Äthanol enthalten:
„Enthält ... Vol.-% Alkohol.“ und
2. bei Arzneimitteln, die in der maximalen Einzelgabe nach der Dosierungsanleitung über 0,5 g Äthanol enthalten:
„Enthält ... Vol.-% Alkohol; Packungsbeilage beachten!“.

(2) Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn unter Angabe des Volumprozentgehaltes an Äthanol der Warnhinweis „Enthält ... Vol.-% Alkohol.“ angebracht ist.

(3) Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Warnhinweis „Enthält Tartrazin; Packungsbeilage beachten!“ angebracht ist.

(4) Die Warnhinweise müssen auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen in leicht lesbarer Schrift und auf dauerhafte Weise angebracht sein.

§ 3

Warnhinweis auf der Packungsbeilage

(1) Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Packungsbeilage in leicht lesbarer Schrift ein Warnhinweis angebracht ist, der unter Angabe des Volumprozentgehaltes an Äthanol

1. bei Arzneimitteln, die in der maximalen Einzelgabe nach der Dosierungsanleitung 0,05 g bis 0,5 g Äthanol enthalten, folgenden Wortlaut hat:

„Enthält ... Vol.-% Alkohol.“,

2. bei Arzneimitteln, die in der maximalen Einzelgabe nach der Dosierungsanleitung über 0,5 g bis 3,0 g Äthanol enthalten, folgenden Wortlaut hat:

„Warnhinweis

Dieses Arzneimittel enthält ... Vol.-% Alkohol. Bei Beachtung der Dosierungsanleitung werden bei jeder Einnahme bis zu ... g Alkohol zugeführt. Ein gesundheitliches Risiko besteht u. a. bei Leberkranken, Alkoholkranken, Epileptikern, Hirngeschädigten, Schwangeren und Kindern. Die Wirkung anderer Arzneimittel kann beeinträchtigt oder verstärkt werden.“
und

3. bei Arzneimitteln, die in der maximalen Einzelgabe nach der Dosierungsanleitung über 3,0 g Äthanol enthalten, folgenden Wortlaut hat:

„Warnhinweis

Dieses Arzneimittel enthält ... Vol.-% Alkohol. Bei Beachtung der Dosierungsanleitung werden bei jeder Einnahme bis zu ... g Alkohol zugeführt. Vorsicht ist geboten. Dieses Arzneimittel darf nicht angewendet werden bei Leberkranken, Alkoholkranken, Epileptikern, Hirngeschädigten, Schwangeren und Kindern. Die Wirkung anderer Arzneimittel kann beeinträchtigt oder verstärkt werden. Im Straßenverkehr und bei der Bedienung von Maschinen kann das Reaktionsvermögen beeinträchtigt werden.“

In den Warnhinweisen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist nach dem Wort „Einnahme“ die Anzahl der für die Einnahme angegebenen Teelöffel, Eßlöffel, Meßlöffel, Meßbecher oder eine andere in der Dosierungsanleitung angegebene Menge in Klammern anzugeben.

(2) Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Packungsbeilage in leicht lesbarer Schrift ein Warnhinweis angebracht ist, der unter Angabe des Volumprozentgehaltes an Äthanol folgenden Wortlaut hat:

„Enthält ... Vol.-% Alkohol.“

(3) Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Packungsbeilage in leicht lesbarer Schrift ein Warnhinweis angebracht ist, der folgenden Wortlaut hat:

„Warnhinweis

Dieses Arzneimittel enthält den Farbstoff Tartrazin, der bei Personen, die gegen diesen Stoff besonders empfindlich sind, allergieartige Reaktionen hervorrufen kann.“

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Arzneimittel, die

1. im Einzelfall auf besondere Anforderung oder Bestellung hergestellt werden,
2. gemäß Artikel 3 § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts ohne Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden,

nur dann, wenn der vorgeschriebene Warnhinweis von dem in § 2 genannten Warnhinweis abweicht, und mit der Maßgabe, daß der Warnhinweis nach Absatz 1, 2 oder 3 in leicht lesbarer Schrift dem Behältnis beigefügt oder auf ihm angebracht sein muß.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Arzneimittel ohne den vorgeschriebenen Warnhinweis in den Verkehr bringt, handelt nach § 97 Abs. 2 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes ordnungswidrig oder
2. entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 3 Arzneimittel ohne den vorgeschriebenen Warnhinweis in den Verkehr bringt, handelt nach § 97 Abs. 2 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes ordnungswidrig.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Arzneimittel, die sich am 1. April 1985 im Verkehr befinden, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 31. Dezember 1985 und von Groß- und Einzelhändlern noch bis zum 31. Dezember 1986 ohne die vorgeschriebenen Warnhinweise oder mit den Warnhinweisen, die vor Inkrafttreten der Verordnung durch die zuständige Bundesoberbehörde nach § 28 des Arzneimittelgesetzes angeordnet worden sind, weiter in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 21. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Chory

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung
Vom 27. Dezember 1984**

Auf Grund des § 175 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch § 6 Nr. 1 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972 (BGBl. I S. 2145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2037), wird die Zahl „81“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Manfred Baden

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung
Vom 27. Dezember 1984**

Auf Grund des § 56 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung**

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2386), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Wahlleitungen in den Wahlräumen und die Briefwahlleitungen“ durch die Worte „Briefwahlleitungen und die Wahlleitungen in den Wahlräumen für die Wahl der Versicherten-ältesten bei der Bundesknappschaft“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter werden jeweils mit Wirkung vom 1. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr bestellt, in dem allgemeine Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stattfinden. Mit dem Ablauf des vorhergehenden Tages endet die Amtsdauer der früher bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 4 nach dem Wort „Listenvertreter“ die Worte „für die Wahl zur Vertreterversammlung“ eingefügt und

bb) folgender Satz angefügt:

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Er darf bei seinen Ermittlungen (§§ 20 bis 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) auch eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.“

c) In Absatz 6 werden nach den Worten „Er lädt die Beisitzer“ die Worte „und seinen Stellvertreter“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Bundeswahlausschuß kann um einen weiteren Beisitzer je Gruppe erweitert werden.“

bb) in Satz 5 nach dem Wort „Beisitzer“ die Worte „und ihre Stellvertreter“ eingefügt und

cc) folgender Satz angefügt:

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist berechtigt, an den Sitzungen des Beschwerdewahlausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) In Absatz 3 werden das Datum „1. Dezember“ durch „1. Februar“ und das Datum „30. November desselben Jahres“ durch die Worte „vorhergehenden Tages“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „(§§ 21, 73 und 100)“ durch die Worte „(§ 10 c Abs. 1, §§ 21, 73 und 100); der Bundeswahlausschuß entscheidet auch über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeswahlbeauftragten (§ 10 c Abs. 3)“ ersetzt.

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dem in der Sitzung anwesenden Wahlbeauftragten oder dessen Beauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Wahlleitungen

(1) Der Wahlausschuß kann Briefwahlleitungen bestellen. Er ist, soweit er die Aufgaben einer Briefwahlleitung selbst wahrnimmt, auf die nach Absatz 2 erforderliche Mitgliederzahl zu erweitern; im übrigen gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(2) Die Briefwahlleitungen werden spätestens bis zum neunten Tag vor dem Wahltag bestellt. Jede Briefwahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Vorschläge der in § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Personenvereinigungen und Verbände sowie der Listenvertreter freier Vorschlagslisten (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Briefwahlleitungen sind bei ihrer Berufung über ihre Aufgaben zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Jede Briefwahlleitung ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(5) Die Briefwahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Briefwahlleitung. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Briefwahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von jeder Briefwahlleitung eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Briefwahlleitung unterzeichnet. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft bestellt der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Pauschbetrag für Zeitaufwand erhält der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses im Februar und März des Jahres, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen stattfinden, und in jedem Monat, in dem eine Sitzung des

Bundeswahlausschusses stattfindet, einen Betrag in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten; der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält die Hälfte dieses Betrages.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Worte „in den Monaten Januar und Februar des Wahljahres“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeswahlausschusses“ die Worte „oder sein Stellvertreter“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für Fußwege und“ gestrichen und die Zahl „0,27“ durch „0,31“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zahlung der Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahltag beim Versicherungsträger zu stellen.“

c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

8. Vor § 10 wird eingefügt:

„§ 9 a
Wahlvorankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist des § 48 c Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch öffentliche Bekanntmachung auf die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen und auf die Fristen für Anträge nach den §§ 48 b und 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hinweisen. Er soll außerdem den Inhalt der Bekanntmachung der Presse mitteilen.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Wahlankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen (Wahltag) und macht ihn am ersten Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung – § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Wahltag soll ein Mittwoch in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juni sein.“

10. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

„§ 10 a
Verfahren zur vorgezogenen Feststellung
der Vorschlagsberechtigung

(1) In dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind dem Wahlausschuß die Tatsachen anzugeben, aus denen sich die Vorschlagsberechtigung der Vereinigung ergibt. Der Antragsteller hat insbesondere anzugeben,

1. den Namen und die Kurzbezeichnung der Vereinigung, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister oder sonst aus der Satzung ergeben,
2. den Gründungszeitpunkt der Vereinigung,
3. ob die Vereinigung von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder hatte, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geforderten Unterschriftenzahl entspricht,
4. ob und in welcher Weise andere Personen als Arbeitnehmer in der Vereinigung durch ihren Anteil an der Mitgliederzahl, durch Vertretung im Vorstand oder auf andere Weise maßgebenden Einfluß nehmen können,
5. sofern im Namen der Vereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, ob und in welcher Weise andere Personen durch ihren Anteil an der Mitgliederzahl, durch Vertretung im Vorstand oder auf andere Weise maßgebenden Einfluß nehmen können,
6. ob der Vereinigung zu mehr als 25 vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, ob Bedienstete des Versicherungsträgers im Vorstand der Vereinigung einen Stimmanteil von mehr als 25 vom Hundert haben und ob und in welcher anderen Weise den Bediensteten des Versicherungsträgers nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist,
7. die Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
8. ob das tatsächliche Beitragsaufkommen der Vereinigung mindestens der Beitragssumme entspricht, die von der nach § 48 a Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Mitgliederzahl zu zahlen ist,
9. ob die Vereinigung die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllt (§ 48 a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder welche andere sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung die Vereinigung hat und in welcher Weise sie diese im einzelnen tatsächlich verfolgt (§ 48 a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung sind die Satzung der Vereinigung und eine Ablichtung der Niederschrift der letzten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beizufügen. Die Ablichtung der Niederschrift braucht nicht zu umfassen

- Erörterungen, Beschlüsse und Anlagen, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, und
- umfangreiche Teile, deren Kenntnis im einzelnen für die Feststellung der Vorschlagsberechtigung nicht erforderlich ist.

Gegenstand und Umfang der nicht vorgelegten Teile sind anzugeben.

(3) Der Wahlausschuß macht seine Entscheidung öffentlich bekannt und teilt sie unter Angabe der tragenden Gründe

- dem Antragsteller,
- den Listenvertretern der in der Vertreterversammlung vertretenen Vorschlagslisten,
- dem Bundeswahlbeauftragten,
- dem Landeswahlbeauftragten und
- den sonstigen nach § 48 b Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschwerdeberechtigten Personen und Vereinigungen, die spätestens eine Woche nach der Sitzung des Wahlausschusses um Mitteilung der Entscheidungen gebeten haben,

unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mit. Die Beschwerdefrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung; bei den Personen und Vereinigungen, denen die Entscheidung schriftlich bekanntzugeben ist, beginnt die Beschwerdefrist mit der schriftlichen Bekanntgabe, wenn dieser Zeitpunkt später liegt als die öffentliche Bekanntmachung.

§ 10 b

Verfahren zur Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Den Antrag auf Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung sollen nur Arbeitnehmervereinigungen stellen, deren Vorschlagsberechtigung bei allen Versicherungsträgern offenkundig ist. Der Antragsteller hat mindestens fünf Versicherungsträger zu benennen, bei denen er oder an seiner Stelle der Verband, dem er angehört, Vorschlagslisten einreichen möchte.

§ 10 c

Beschwerde im Feststellungsverfahren

(1) Beschwerden nach § 48 b Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Wahlausschusses eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers richten, beim Bundeswahlausschuß, im übrigen beim zuständigen Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 1) schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem zuständigen Wahlbeauftragten und dem zuständigen Wahlausschuß eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden. Der Wahlausschuß legt dem Beschwerdewahlausschuß die Akten unverzüglich vor.

(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte den Beschwerdeführer, den Antragsteller und den Vorsitzenden des Wahlausschusses; er teilt dem Wahlbeauftragten den Termin der Sitzung mit. Für das Verfahren gilt § 22 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Eine Beschwerde nach § 48 c Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist beim Bundeswahlausschuß schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem Bundeswahlbeauftragten eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden. Der

Bundeswahlbeauftragte legt seine Akten unverzüglich dem Bundeswahlausschuß vor. Absatz 2 gilt entsprechend."

11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „einhundertundvierundsiebzigsten“ durch das Wort „einhundertundsechundsiebzigsten“ und das Wort „Wahlsonntag“ jeweils durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
„4 a. den Stichtag oder die Stichtage für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bestimmen,“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Zitat „§ 48“ durch „§§ 48 bis 48 d“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 14 a wird eingefügt:
„14 a. den Inhalt der Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3 und 5 über Listenänderung und Listenergänzung,“.
 - cc) In Nummer 18 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 19 wird gestrichen.
12. In § 12 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Nachweis, daß ein Vertreter einer Vereinigung auf der Liste einer anderen Vereinigung in die Vertreterversammlung gewählt worden ist und die Vereinigung ohne eigene Liste seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten war, kann nur dann geführt werden, wenn bei der Einreichung der Liste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.“
13. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. deren Listenträger nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen, oder deren Listenträger die Feststellung seiner Vorschlagsberechtigung entgegen den §§ 48 b und 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht rechtzeitig beantragt hat oder“.
14. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „einhundertundzweiunddreißigsten“ durch das Wort „einhundertundvierunddreißigsten“, das Wort „Wahlsonntag“ durch das Wort „Wahltag“ und das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Beschwerdewahlausschuß“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „zuständigen“ durch die Worte „Wahlausschuß und dem“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „die Beschwerdeschrift mit seinen“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter der zugelassenen Listen“ durch die Worte „; bei einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste teilt der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses den Vertretern der zugelassenen Listen als weiteren Beteiligten den Termin der Sitzung mit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Frist des § 21 Abs. 3 Satz 1“ durch das Wort „Beschwerdefrist“ ersetzt.
16. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Wahlsonntag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt und das Wort „letzten“ gestrichen.
17. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei dem Versicherungsträger eingegangen sein müssen (§ 49 Satz 1),“.
 - b) Satz 1 Nr. 2 und 4 sowie Satz 2 werden gestrichen.
18. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Als Wahlausweise gelten auch besondere, personenbezogene Kennzeichnungen in den Wahlunterlagen, wenn die Wahlberechtigung durch sie nachgewiesen wird.“
19. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „für die Briefwahl“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlausweise“ die Worte „und die Stimmzettel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Semikolon nach dem Wort „zulässig“ durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„In der Anlage 4 werden für die Wahl in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte jeweils die Worte „Gruppe der Versicherten“ durch die Worte „Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ ersetzt.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Reihenfolge, in der die Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, bestimmt sich wie folgt:
 1. Die Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben. Die sich danach ergebenden Listennummern

- bleiben auch maßgebend, wenn eine der beteiligten Vorschlagslisten nicht zugelassen wird.
2. Haben die Listenvertreter keine Erklärung abgegeben, ist für die Reihenfolge die von den Vorschlagslisten bei der vorhergehenden Wahl erreichte Zahl der Stimmen maßgebend, hilfsweise die Zahl der Sitze; bei gleicher Stimmen- oder Sitzzahl entscheidet über die Reihenfolge die Ordnungsnummer (§ 19 Abs. 1).
 3. Wird eine an der vorhergehenden Wahl beteiligte Liste um andere Listenträger erweitert, wird der Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste der Listenträger entfallen ist. Ist die Vorschlagsliste eines Verbandes an die Stelle einer oder mehrerer Listen von Mitgliedsorganisationen getreten, wird auch dieser Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste dieser Mitgliedsorganisationen entfallen ist.
 4. Hatten mehrere Listenträger bei der vorhergehenden Wahl gemeinsam eine Liste eingereicht und reichen sie nicht mehr gemeinsam eine Vorschlagsliste ein, werden die Vorschlagslisten dieser Listenträger in der Reihenfolge nach den vorgenannten Vorschlagslisten entsprechend ihrer Ordnungsnummer aufgeführt. Das gilt auch, soweit an die Stelle der Liste eines Verbandes Vorschlagslisten von Mitgliedsorganisationen getreten sind.
 5. Danach folgen die Listen, die an der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren, ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern."
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Wahl werden Stimmzettelschläge nach dem Muster der Anlage 6, Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 7 und Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe verwendet.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden im ersten Halbsatz das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“, das Wort „herzustellen“ durch das Wort „sein“ ersetzt sowie im zweiten Halbsatz nach dem Wort „rechts“ die Worte „, für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unten“ eingefügt.
 - f) In Absatz 6 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
20. Die Überschrift vor § 38 erhält folgende Fassung:
„3. Wahlbezirk und Räume zur Stimmabgabe“.
21. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.
22. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Räume zur Stimmabgabe“.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1; in ihm wird die Textstelle „, 3 und 6“ gestrichen und die Worte „Stimmabgabe im Wahlraum“ durch die Worte „Abgabe der Wahlbriefe in besonderen Räumen“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige hat dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlbriefe ordnungsgemäß in einem Behälter gesammelt, ständig gegen Zugriffe gesichert und unverzüglich an den Adressaten abgesandt werden.“
23. § 40 wird gestrichen.
24. Die Überschrift vor § 41 „1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum“ wird gestrichen.
25. Die §§ 41 bis 47 werden gestrichen.
26. Die Überschrift vor § 48 wird gestrichen.
27. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Briefliche“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Wer brieflich wählt,“ durch die Worte „Der Wahlberechtigte“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Werden die Wahlunterlagen dem Wahlberechtigten nicht übersandt, sondern ausgehändigt, so kann er den Wahlbrief auch in einem Raum zur Stimmabgabe abgeben, wenn ein solcher eingerichtet ist.“
28. § 49 erhält folgende Fassung:
„§ 49
Frist für die Stimmabgabe
Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei dem Versicherungsträger eingeht. Wahlbriefe, die erst am Tage nach dem Wahltag zu Dienstbeginn bei dem Empfänger vorgefunden werden, gelten im Zweifelsfalle als rechtzeitig eingegangen.“
29. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit dies für die Höhe der an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Briefgebühr von Bedeutung ist.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „1,“ gestrichen und jeweils das Wort „Wahlsonntag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

30. § 51 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Wahlleitungen“ durch das Wort „Briefwahlleitungen“ ersetzt.
 - Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Die Wahlleitung ermittelt“ durch die Worte „Die Briefwahlleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag getrennt nach Wählergruppen“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch „7“ ersetzt.
 - Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
31. § 52 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden vor Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

„01. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
01a. der Wahlausweis nicht beiliegt.“
 - Absatz 2 a wird gestrichen.
 - In Absatz 3 werden
 - in Nummer 1 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt,
 - in Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und
 - die Nummer 3 gestrichen.
32. § 53 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „der Wahlniederschriften der Wahlleitungen (§ 51 Abs. 5), der Niederschriften der Versicherungsämter (§ 51 Abs. 7), der Stimmzettel, die die Versicherungsämter bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nicht berücksichtigt haben (§ 51 Abs. 7 Satz 2),“ gestrichen.
 - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - Der Nummer 1 c werden folgende Worte angefügt:

„soweit diese besonders ermittelt wurde,“.
 - Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.
 - In Absatz 7 werden die Worte „Die Landeswahlbeauftragten“ durch die Worte „Der Landeswahlbeauftragte“ ersetzt.
33. § 54 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachung des Wahlergebnisses“.
 - Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Wahlausschuß stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind neben den Angaben nach § 53 Abs. 6 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 auch anzugeben Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung.“
 - Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- d) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(4) Der Landeswahlbeauftragte, der Bundeswahlbeauftragte und die Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.“
34. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „im Monat Oktober des Wahljahres“ durch die Worte „spätestens fünf Monate nach dem Wahltag“ ersetzt.
35. § 59 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ jeweils gestrichen.
 - Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1 a) Eine durch die Wahl des Vorstandes erforderlich gewordene Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist unverzüglich durchzuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß das Ergebnis des Ergänzungsverfahrens mit.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landeswahlbeauftragte, der Bundeswahlbeauftragte und die Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.“
36. § 62 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „den Zeitpunkt“ durch die Worte „die Zeitpunkte“ ersetzt und nach dem Wort „Vertreterversammlung“ die Worte „und macht sie am ersten Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung – § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ eingefügt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wahltag für die Wahl der Versichertenältesten soll ein Mittwoch in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juni sein.“
 - Absatz 3 wird gestrichen.
37. Nach § 62 wird eingefügt:
- „§ 62 a
Verfahren zur vorgezogenen Feststellung der Vorschlagsberechtigung
Die §§ 10 a bis 10 c gelten entsprechend.“
38. § 63 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden das Wort „einhundertundvierundsiebzigsten“ durch das Wort „einhundertundsechundsiebzigsten“ und das Wort „Wahlsonntag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 7 wird das Zitat „§ 48“ durch „§§ 48 bis 48 d“ ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 13 a wird eingefügt:
 „13 a. den Inhalt der Vorschriften des § 67 Abs. 1, 3 und 4 über Listenänderung und Listenergänzung,“.
- cc) In Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nummer 18 wird gestrichen.
39. In § 64 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Der Nachweis, daß ein Vertreter einer Vereinigung auf der Liste einer anderen Vereinigung in die Vertreterversammlung gewählt worden ist und die Vereinigung ohne eigene Liste seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten war, kann nur dann geführt werden, wenn bei der Einreichung der Liste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.“
40. § 72 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. deren Listenträger nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen oder deren Listenträger die Feststellung seiner Vorschlagsberechtigung entgegen den §§ 48 b und 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht rechtzeitig beantragt hat oder“.
- b) In Nummer 7 werden die Worte „nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
41. § 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden das Wort „einhundertundzwei- unddreißigsten“ durch das Wort „einhundert- undvierunddreißigsten“, das Wort „Wahlsonntag“ durch das Wort „Wahltag“ und das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Beschwerde- wahlausschuß“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bundeswahl- beauftragten“ die Worte „Wahlausschuß und dem“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „die Beschwerde- schrift mit seinen“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
42. In § 74 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter der zugelassenen Listen“ durch die Worte „, bei einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste teilt der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses den Vertretern der zugelassenen Listen als weiteren Beteiligten den Termin der Sitzung mit“ ersetzt.
43. In § 75 Abs. 2 werden das Wort „Wahlsonntag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt und das Wort „letzten“ gestrichen.
44. In § 78 Abs. 2 Satz 1 erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:
 „4. den Wahltag (§ 54 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 5. die Tage und Zeiten zur Stimmabgabe in einem Wahlraum (§ 54 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),“.
45. Dem § 79 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Als Wahlausweise gelten auch besondere, personenbezogene Kennzeichnungen in den Wahlunterlagen, wenn die Wahlberechtigung durch sie nachgewiesen wird.“
46. § 81 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlausweise“ die Worte „und die Stimmzettel“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon nach dem Wort „zulässig“ durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Reihenfolge, in der die Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, bestimmt sich wie folgt:
 1. Die Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben. Die sich danach ergebenden Listennummern bleiben auch maßgebend, wenn eine der beteiligten Vorschlagslisten nicht zugelassen wird.
 2. Haben die Listenvertreter keine Erklärung abgegeben, ist für die Reihenfolge die von den Vorschlagslisten bei der vorhergehenden Wahl erreichte Zahl der Stimmen maßgebend, hilfsweise die Zahl der Sitze; bei gleicher Stimmen- oder Sitzzahl entscheidet über die Reihenfolge die Ordnungsnummer (§ 19 Abs. 1).
 3. Wird eine an der vorhergehenden Wahl beteiligte Liste um andere Listenträger erweitert, wird der Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste der Listenträger entfallen ist. Ist die Vorschlagsliste eines Verbandes an die Stelle einer oder mehrerer Listen von Mitgliedsorganisationen getreten, wird auch dieser Vorschlagsliste bei der Anwendung der Nummer 2 die höchste Stimmen- oder Sitzzahl zugeordnet, die bei der vorhergehenden Wahl auf eine Liste dieser Mitgliedsorganisationen entfallen ist.
 4. Hatten mehrere Listenträger bei der vorhergehenden Wahl gemeinsam eine Liste eingereicht und reichen sie nicht mehr gemeinsam eine Vorschlagsliste ein, werden die Vor-

- schlagslisten dieser Listenträger in der Reihenfolge nach den vorgenannten Vorschlagslisten entsprechend ihrer Ordnungsnummer aufgeführt. Das gilt auch, soweit an die Stelle der Liste eines Verbandes Vorschlagslisten von Mitgliedsorganisationen getreten sind.
5. Danach folgen die Listen, die an der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren, ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) In Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „herzustellen“ durch das Wort „sein“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
47. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Wahlausschuß bestimmt, ob und welche Wahlräume eingerichtet werden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
48. § 85 erhält folgende Fassung:
- „§ 85
Wahlzeit
- Der Wahlausschuß bestimmt die Tage und Zeiten zur Stimmabgabe in Wahlräumen.“
49. In § 89 Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 54 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.
50. § 90 Abs. 6 wird gestrichen.
51. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 48 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
52. § 94 erhält folgende Fassung:
- „§ 94
- Frist für die briefliche Stimmabgabe
- Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei dem Versicherungsträger eingeht. Wahlbriefe, die erst am Tage nach dem Wahltag zu Dienstbeginn bei dem Empfänger vorgefunden werden, gelten im Zweifelsfalle als rechtzeitig eingegangen.“
53. In § 95 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit dies für die Höhe der an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Briefgebühr von Bedeutung ist.“
54. In § 96 Abs. 4 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 9)“ gestrichen.
55. In § 98 Abs. 6 werden der Nummer 1 c folgende Worte angefügt:
- „soweit diese besonders ermittelt wurde,“.
56. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Wahlausschuß stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. In die Bekanntmachung sind die Angaben nach § 98 Abs. 6 Nr. 2 bis 12 aufzunehmen; bei den Namen der gewählten Versichertenältesten und ihrer Stellvertreter sind auch Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung anzugeben.“
57. § 101 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird das Zitat „§ 48“ durch „§§ 48 bis 48 d“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 13 a wird eingefügt:
- „13 a. den Inhalt der Vorschriften des § 103 Abs. 1, 3 und 5 über Listenänderung und Listenergänzung,“.
- c) Folgende Nummer 14 a wird eingefügt:
- „14 a. den Stichtag oder die Stichtage für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),“.
- d) In Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- e) Nummer 18 wird gestrichen.
58. In § 102 Abs. 3 wird die Textstelle „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.
59. In § 109 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit dies für die Höhe der an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Briefgebühr von Bedeutung ist.“
60. In § 110 Abs. 5 werden der Nummer 01 c folgende Worte angefügt:
- „soweit diese besonders ermittelt wurde,“.
61. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Bekanntmachung des Wahlergebnisses“.
- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Der Wahlausschuß stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind neben den Angaben nach § 110 Abs. 5 auch anzugeben Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

62. In § 112 Abs. 1 werden die Worte „soll im Monat Oktober des Wahljahres“ durch die Worte „muß spätestens zwei Monate nach dem Wahltag“ ersetzt.
63. § 116 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ jeweils gestrichen.
 - Folgender Absatz wird eingefügt:
 „(1 a) Eine durch die Wahl des Vorstandes erforderlich gewordene Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist unverzüglich durchzuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß das Ergebnis des Ergänzungsverfahrens mit.“
 - In Absatz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
64. § 118 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „Nr. 4, 9, 10, 11, 12 a, 13“ durch „Nr. 4, 8 bis 13“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Zahl „20“ durch „50“ ersetzt.
65. § 120 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch „zwei“ und das Wort „Wahlsonntag“ durch „Wahltag“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und teilt ihnen mit, welche Zahlungen von ihnen zur Erfüllung der Ansprüche der Kreise und Gemeinden zu leisten sind.“
66. In § 121 Abs. 1 Satz 1 wird vor der Zahl „21“ die Zahl „10 c,“ eingefügt.
67. In § 126 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.
68. § 128 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit nicht abweichende Regelungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) im Hinblick darauf geboten sind, daß es sich um die unverzüglich durchzuführende Wahl bei nur einem Versicherungsträger handelt.“ angefügt.
 - In Absatz 2 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
69. In § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 6, § 34 Abs. 6, § 71 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 76 Abs. 2 und 3, § 78 Abs. 1, § 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 95 Abs. 5 Satz 1 und § 103 Abs. 4 treten an die Stelle des Wortes „Wahlsonntag“ bzw. „Wahlsonntags“ jeweils das Wort „Wahltag“ bzw. „Wahltags“.
70. Nach § 128 wird eingefügt:
 „§ 128 a
 Übergangsvorschrift für die siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen
 (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 sind vor den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen der Bundeswahlbeauftragte unverzüglich nach dem 12. Januar 1985 und die Landeswahlbeauftragten spätestens mit Wirkung vom 1. Februar 1985 neu zu bestellen.
 (2) Anstelle von § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 64 Abs. 3 Satz 2 gelten bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 in der bis zum 11. Januar 1985 geltenden Fassung.“
71. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- Das Formblatt mit der Überschrift „Listenunterzeichner“ erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 - In der Anmerkung 1 Satz 1 werden die Worte „ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig“ durch die Worte „der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig“ ersetzt.
 - Die Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:
 „⊙ Angabe der Versicherungsnummer nur bei Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der Versicherten.
 Angabe der Versicherungsnummer entfällt bei Rentnern, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.
 Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.“
 - In der Anmerkung 7 Satz 1 und in der Anmerkung 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach den Worten „Arbeitnehmervereinigung“ und „Arbeitgebern“ werden jeweils die Worte „oder eines Verbandes“ eingefügt.
 - In der Anmerkung 11 erhalten die beiden ersten Absätze folgende Fassung:
 „⊙ Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzuge-

ben, ob mindestens drei vorschlagsberechtigte Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung zu beachten."

f) Folgende Anmerkung 14 wird angefügt:

„¹⁴ Die Frage ist von Personen mit „ja“ zu beantworten, die nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht wählbar sind. Danach ist nicht wählbar, wer

- als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder
- regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich oder
- in Geschäftsstellen der Bundesknappschaft in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.“

72. Die Anlagen 4, 5, 11, 15 und 16 werden jeweils wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Verbunden“ wird das Zeichen „*)“ gestrichen.
- b) Der Satz „Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.“ wird gestrichen.
- c) Auf dem Muster des Stimmzettels wird unter der Textstelle „19 ...“ folgender Text eingefügt:
„Die Listenträger stehen mit Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der ... in ihrem Namen führen.“
- d) Die Fußnote erhält folgende Fassung:
„*) Satz 2 entfällt, wenn in den Kennworten kein Name und keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers/dieser Versicherungsträger einzusetzen.“

73. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Bei brieflicher Stimmabgabe:“ werden gestrichen.

b) Die Worte „, 17 Uhr,“ werden gestrichen.

c) Die Worte „Bei Stimmabgabe im Wahlraum:“ und die folgenden vier Zeilen werden gestrichen.

d) In der ersten Fußnote werden die Worte „Montags nach dem Wahlsonntag“ durch das Wort „Wahltags“ ersetzt.

74. In der Anlage 7 werden die Worte „Diesen Umschlag nur bei brieflicher Stimmabgabe benutzen“ gestrichen.

75. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Das Formblatt mit der Überschrift „Listenunterzeichner“ erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

b) In der Anmerkung 1 Satz 1 werden die Worte „ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig“ durch die Worte „der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig“ ersetzt.

c) Der Anmerkung 6 wird folgender Satz angefügt:
„Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.“

d) In der Anmerkung 8 erhalten die beiden ersten Absätze folgende Fassung:

„⁸ Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob mindestens drei vorschlagsberechtigte Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung zu beachten.“

e) Folgende Anmerkung 11 wird angefügt:

„¹¹ Die Frage ist von Personen mit „ja“ zu beantworten, die nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht wählbar sind. Danach ist nicht wählbar, wer

- als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder

- regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich oder
- in Geschäftsstellen der Bundesknappschaft in knappschaftlich versicherten Betrieben

tätig ist.“

Artikel 2
Neufassung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der vom Tage nach der Verkündung dieser

Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Manfred Baden

Wahl zur Vertreterversammlung des/der

Vorschlagsliste des/der

Listenunterzeichner ②

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ③	Wohnung Wohnort	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ③	Berufliche Beziehung zum Versicherungsträger? ja/nein ④	Unterschrift
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die Unterschriftenliste besteht aus Blättern ③

Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft
 Vorschlagsliste des/der

Unterschriften-Blatt Nr.

Listenunterzeichner ⑥

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ⑥	Wohnung Wohnort	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⑥	Berufliche Beziehung zum Versicherungs- träger? ja/nein ⑥	Unterschrift
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die Unterschriftenliste besteht aus Blättern ⑦

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung**

Vom 9. Januar 1985

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) und auf Grund des § 46 Satz 1 Nr. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) wird verordnet:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 87), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 24 wird eingefügt:

„Verbot der Behinderung von tiefgangbehinderten Fahrzeugen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht § 24 a“.
 - b) Nach dem Hinweis auf Anlage III wird angefügt:

„Anlage IV
Erweiterung des Küstenmeeres
in der Deutschen Bucht“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV) sind lediglich § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 16, die §§ 3, 4 und 7 Abs. 1, die §§ 14, 24 a und 32 Abs. 5, die §§ 55, 56, 58 bis 60 und 61 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8, 10, 15, 37 und 40 sowie § 61 Abs. 3 bis 5 anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. Nach § 24 wird der folgende § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Verbot der Behinderung von tiefgangbehinderten Fahrzeugen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht

Abweichend von Regel 18 Buchstabe d der Seestraßenordnung dürfen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV) alle Fahrzeuge mit Ausnahme von manövrierunfähigen Fahrzeugen die Durchfahrt eines tiefgangbehinderten Fahrzeugs, unabhängig von den Umständen, nicht behindern und müssen hierzu frühzeitig Gegenmaßnahmen einleiten. Dies gilt insbesondere, wenn sie sich dem tiefgangbehinderten Fahrzeug so nähern, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.“

4. § 61 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. einer Vorschrift der §§ 22 bis 26 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Behinderung von tiefgangbehinderten Fahrzeugen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV), die Vorfahrt oder die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt.“.

5. Nach Anlage III wird die im Anhang wiedergegebene Anlage IV angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

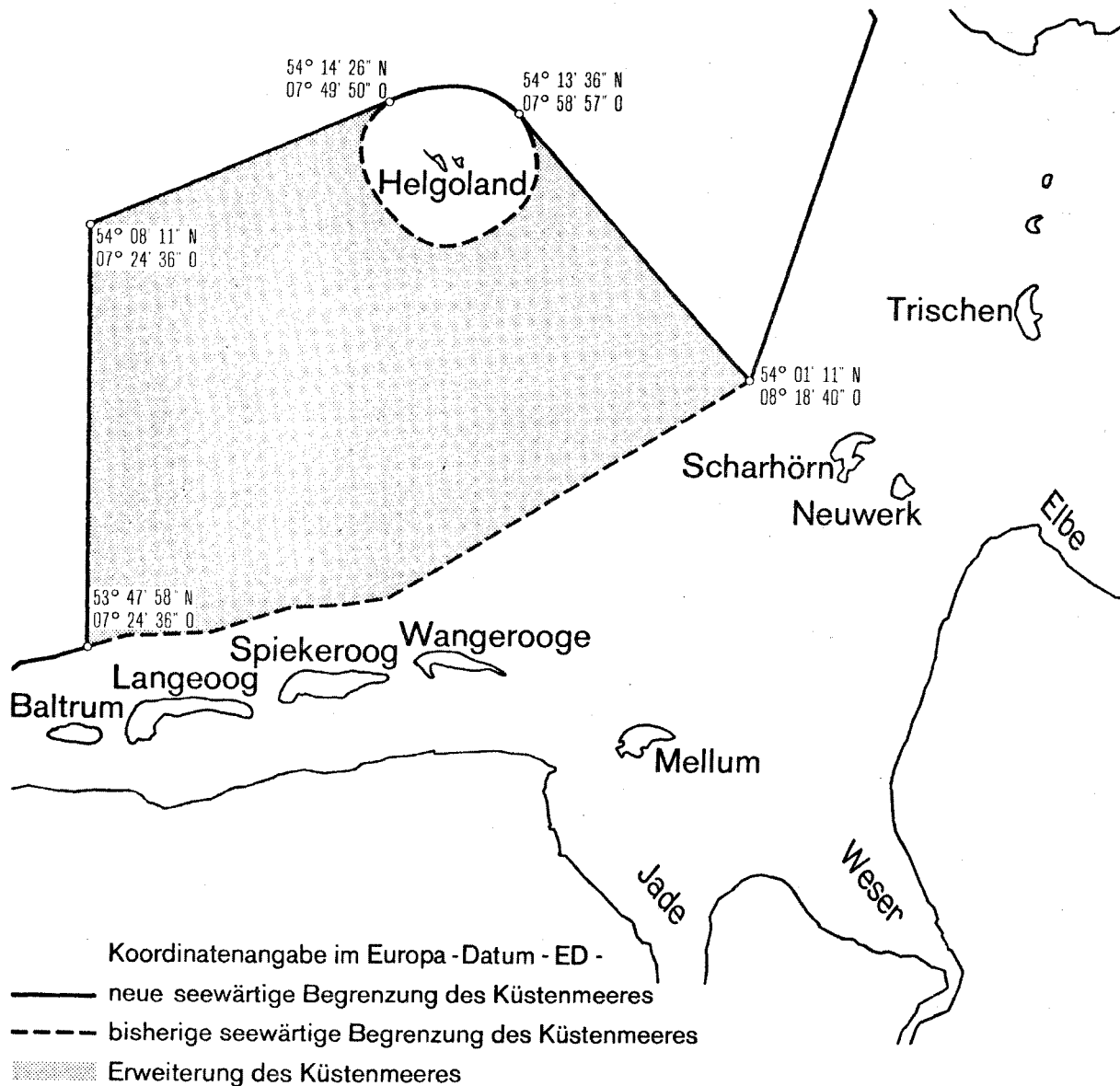
Diese Verordnung tritt am 16. März 1985 in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage IV

Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht



Die Grenzen des erweiterten Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland sind nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Bundesregierung über die Erweiterung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee zur Verhinderung von Tankerunfällen in der Deutschen Bucht vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1366) wie folgt festgelegt worden (Koordinatenangabe im Europa-Datum – ED –):

im Westen durch eine Linie, die durch den Meridian 7° 24' 36" Ost gebildet wird. Sie wird begrenzt von dem nordwestlich von Langeoog gelegenen Schnittpunkt dieses Meridians mit der gegenwärtigen 3-sm-Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland (53° 47' 58" Nord) und dem nördlichsten Punkt der Tiefwasserreede (54° 08' 11" Nord, 7° 24' 36" Ost);

im Norden durch eine Tangente vom letztgenannten Punkt an die kreisförmige gegenwärtige Küstenmeergrenze nordwestlich von Helgoland (der Tangentenberührungspunkt hat die Lage 54° 14' 26" Nord, 7° 49' 50" Ost), weiter auf der nördlichen gegenwärtigen Küstenmeergrenze dieser Insel bis zu dem Punkt nordöstlich von Helgoland, in dem die Tangente vom Punkt der gegenwärtigen Küstenmeergrenze vor der Elbmündung mit der Lage 54° 01' 11" Nord, 8° 18' 40" Ost die kreisförmige gegenwärtige Küstenmeergrenze nordöstlich von Helgoland berührt (54° 13' 36" Nord, 7° 58' 57" Ost). Diese Tangente bildet die Ostgrenze des erweiterten Küstenmeeres.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abbestellungsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1984

Auslieferung ab Februar 1985

Teil I: 16,70 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,35 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1985 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1